

Anlage 0

Begründung der Dringlichkeit

Vor dem Hintergrund der unsicheren Rechtslage muss die Satzung noch in 2021 in Kraft treten, um eine Unterdeckung zu vermeiden.

Die Krankenkassen vertreten – unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 KAG – die Auffassung, dass das Jahr 2016 nicht mehr in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden darf, da die Unterdeckung nur bis zum 31.12.2020 hätte ausgeglichen werden dürfen. Sie bestehen auf eine entsprechende Korrektur der Gebührenkalkulation und haben im Rahmen eines Erörterungsgespräches am 02.11.2021 angekündigt, ein Rechtsgutachten einzuholen, sollte die Stadt Köln die Satzung dennoch in Kraft setzen.

Die Verwaltung ist dagegen der Auffassung, dass – wie bislang in der Vergangenheit praktiziert – die Frist von vier Jahren nach § 6 Abs. 2 KAG durch die gemäß § 14 Abs. 2 RettG vorgeschriebene Beteiligung der Verbände der Krankenkassen gehemmt wird. Das Beteiligungsrecht der gesetzlichen Krankenkassen darf nicht zur Torpedierung des Satzungsrechts der Gemeinden führen. Die Satzung soll daher im Rahmen der Satzungshoheit der Gemeinden – auch ohne Einvernehmen mit den Krankenkassen – noch in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden.

Eine Beschlussfassung und Veröffentlichung der Satzung noch in 2021 sichert zumindest die rechtssichere Abrechnung des Jahres 2017 in der Gebührenabrechnung. Eine frühere Einbringung in die politischen Gremien war aufgrund des letzten Gespräches mit den Krankenkassen am 02.11.2021 nicht möglich.